

RS UVS Steiermark 1993/11/26 20.3-4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1993

Rechtssatz

Eine amtliche Ermittlungspflicht der Behörde zur Überprüfung von Daten im EDV-Personalblatt besteht dann, wenn die Richtigkeit der darin aufscheinenden Daten bestritten wird. In concreto wurde behauptet, daß der zugrundeliegende negative Asylbescheid wegen Ortsabwesenheit infolge eines Krankenhausaufenthaltes nicht rechtswirksam hinterlegt wurde und daher die vorläufige Aufenthaltsberechtigung bestand.

Schlagworte

Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at